



Satzung – Freunde des Forums der Kulturen Stuttgart e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Freunde des Forums der Kulturen Stuttgart e.V.**“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
1. Er hat seinen Sitz in Stuttgart.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Völkerverständigung durch die ideelle und finanzielle Förderung des Forums der Kulturen Stuttgart e. V.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch
 - die Erhebung von Beiträgen und Umlagen
 - ehrenamtliche Unterstützung der Arbeit des Forums der Kulturen
 - die Beschaffung von Mitteln und Spenden (bei Veranstaltungen und durch direkte Ansprache von Firmen und Personen)
 - die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Verein
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
6. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
7. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes.
8. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
9. Der Verein bewahrt parteipolitische Neutralität. Die Mitglieder müssen mit den Zielen des Forums der Kulturen Stuttgart e. V. übereinstimmen und den Grundsatz der religiösen und weltanschaulichen Toleranz vertreten.

§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2.1. der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.



Satzung – Freunde des Forums der Kulturen Stuttgart e.V.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen, Körperschaften, Vereine sowie Anstalten und Stiftungen des öffentlichen oder privaten Rechts sein.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und ihre Annahme durch den Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

10. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch Tod bei natürlichen Personen
 - durch Auflösung der juristischen Person
 - durch freiwilligen Austritt unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ablauf des Kalenderjahres. Er wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mitgeteilt.
 - durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Ziele und Zwecke des Vereins wesentlich beeinträchtigt oder wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz zweier Mahnungen nicht zahlt.

§ 6 Beiträge

11. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
12. Die Höhe des Beitrages kann für natürliche Personen und andere Mitglieder verschieden bemessen werden.

§ 7 Organe

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§7) und der Vorstand (§8).



Satzung – Freunde des Forums der Kulturen Stuttgart e.V.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In jedem Jahr findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Ihre Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende in Textform an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladungen müssen drei Wochen vor dem Sitzungstag versandt werden. Der Vorstand stellt die Tagesordnung auf; er hat die bei ihm eingegangenen Anträge zu berücksichtigen.
2. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende bzw. die stellvertretende Vorsitzende.
3. Der Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - Wahl zweier Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen und eines stellvertretenden Rechnungsprüfers bzw. einer stellvertretenden Rechnungsprüferin,
 - Entgegennahme des Berichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes nach dem Bericht der Rechnungsprüfer bzw. der Rechnungsprüferinnen,
 - Festsetzung der Jahresbeiträge,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - Auflösung des Vereins.
4. Außerhalb der Tagesordnung dürfen Anträge und Eingaben nur behandelt werden, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder der Behandlung zustimmt.
5. Über Anträge auf Abänderung der Satzung oder Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn sie den Mitgliedern mit der Einladung mitgeteilt worden sind.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind in der gleichen Form wie ordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen. Der Vorstand oder mindestens ein Viertel der Mitglieder können schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eine Einberufung verlangen. Die Einladungsfrist verkürzt sich in diesem Fall auf eine Woche.
7. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
8. Haben bei Wahlen mehrere Bewerber bzw. Bewerberinnen die gleiche Stimmenzahl erhalten, erfolgt eine einmalige Stichwahl, danach entscheidet das Los. Wahlen müssen geheim stattfinden, wenn ein Mitglied es verlangt.
9. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Versammlungsleiter bzw. der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer bzw. der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.



Satzung – Freunde des Forums der Kulturen Stuttgart e.V.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer, einem Mitglied des Vorstandes des Forums der Kulturen und dem Geschäftsführer sowie mindestens einem, maximal fünf Beisitzern.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Mitglied des Vorstandes kann jedes Mitglied werden. Soweit es sich bei einem Mitglied um einen Verein oder eine Institution handelt, ist lediglich eine natürliche Person wählbar, die von diesem Verein bzw. dieser Institution schriftlich legitimiert wurde.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender sind je einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitzenden vertritt.
4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie verlängert sich bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.
6. Der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin führt die Kassengeschäfte des Vereins. Die Kassenführung ist alljährlich durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen zu prüfen. Der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin hat zu diesem Zweck die Rechnungsunterlagen zu übergeben.
7. Über die Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Sitzungsleiter bzw. der Sitzungsleiterin und dem Protokollführer bzw. der Protokollführerin zu unterschreiben ist.
8. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Auslagen können erstattet werden.
9. Der Vorstand kann durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben. Diese Geschäftsordnung regelt insbesondere die Zusammenarbeit des Vorstands und die Verteilung der Aufgabengebiete.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Sollten das Vereinsregister, das Finanzamt oder andere Behörden Einwände im Zusammenhang mit der Gründung, Fortsetzung etc. des Vereins und dessen Satzung haben, können die entsprechenden redaktionellen Änderungen durch den Vorstand alleine ohne vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

Satzung – Freunde des Forums der Kulturen Stuttgart e.V.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder des Vereins erforderlich. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vereinsvermögen ausschließlich an den Verein „Forum der Kulturen Stuttgart e. V.“ über, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

1. Die Satzung ist am 9. Mai 2012 in der Gründungsversammlung des Vereins „Freunde des Forums der Kulturen Stuttgart e. V.“ beschlossen worden und trat nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Die letzte Änderung wurde in der Mitgliederversammlung am 9. Mai 2016 beschlossen.

Unterschrieben vom Vorstandsvorsitzenden und dessen Vertreter.



Vorstandsvorsitzender:



Stellvertretende Vorstandsvorsitzende: